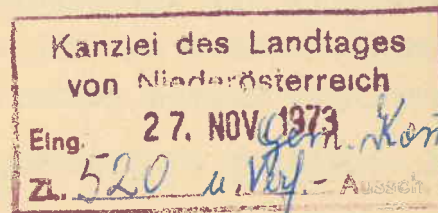


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2003/34-1973

Wien, am 27. Nov. 1973

Entwurf eines Landesgesetzes,
mit dem die NÖ.Gemeindebeamten-
dienstordnung 1969 geändert wird;
Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten wurde durch die DPL-Novelle 1971 einer umfangreichen Änderung unterzogen und als DPL.1972 wiederverlautbart. Zu dieser wiederverlautbarten DPL. wurde vom Landtag von Niederösterreich am 28. Juli 1973 die DPL.-Novelle 1973 bereits beschlossen.

In Befolgung des Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 1956, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten an jenes der Landesbediensteten anzugleichen, beehrt sich die NÖ.Landesregierung nunmehr den Entwurf einer Novelle zur NÖ.Gemeindebeamten-dienstordnung 1969 vorzulegen, welche die durch die beiden bezeichneten Novellen erfolgten Änderungen des Dienstrechtes der Landesbeamten auch für die Gemeindebeamten anwendbar machen soll.

Die NÖ.Landesregierung war zwar der Ansicht, im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich bei allen Bestimmungen, die in der vorgesehenen Novelle enthalten sind, um bereits in Wirksamkeit stehende landesgesetzliche Vorschriften handelt und diese lediglich auf die Bedürfnisse des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten abgestimmt worden sind, von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens Abstand nehmen zu können und hatte den gegenständlichen Gesetzentwurf mit Beschluß vom 29. Mai 1973 dem Landtag von Niederösterreich als Regierungsvorlage übermittelt. Es war für diese Vorgangsweise der Wunsch maßgebend, die Gemeindebeamten möglichst bald in den Genuß der für sie günstigen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen kommen zu lassen.

Da der Landtag die Behandlung der Regierungsvorlage auf den

Herbst verschoben hat und noch Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig sind, wurde das Begutachtungsverfahren durchgeführt. Die Einwendungen der Bundeszentralstellen - siehe beiliegende Abschrift der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - und die Abänderungswünsche der Interessenvertretungen wurden weitestgehend berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Im neu gefaßten § 1 Abs. 2 werden alle jene Bestimmungen aufgezählt, die auf die an Privatschulen von Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer keine Anwendung finden sollen. Es sind dies insbesondere alle jene Bestimmungen, die sich auf die Arbeitszeit, den Amtstitel, die Mehrdienstleistungsentschädigung, die Urlaubsbestimmung und anderes mehr beziehen.

Zu Z. 2:

An Stelle des derzeit in Kraft stehenden § 2, mit dem eine im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B.VG unnötige Verordnungsermächtigung an den Gemeinderat erteilt wurde, soll nunmehr eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Dienstpostenplan einer Gemeinde zum Gegenstand hat. Es wird zunächst bestimmt was ein Dienstposten ist, welche Erfordernisse der Dienstpostenplan zu erfüllen hat und die Bezeichnungspflicht für den Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten normiert.

Zu Z. 3:

Die hier vorgesehene Gesetzesänderung bedeutet lediglich eine grammatikalische Änderung. Es soll das Hauptgewicht auf die Aufnahme als Gemeindebeamter gelegt werden.

Zu Z. 4:

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 3 durch Anfügung eines neuen Abs. 4 soll alle mit der Aufnahme zusammenhängenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise an einem Ort zusammenfassen. Es handelt sich hier um die Übernahme einer Bestimmung aus dem § 6 Abs. 3 GBGO 1969 in etwas modifizierter Form.

Zu Z.5 und 6:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen über die Festsetzung des Stichtages in der derzeit geltenden Fassung nicht befriedigen. Es war daher erforderlich, entsprechende Änderungen durchzuführen. Dies insbesondere deshalb, weil sich bei der Festsetzung des Stichtages für die Spitalsärzte Schwierigkeiten ergeben haben. Es wurde darüberhinaus die bisher als Anlage 3 in Kraft stehende Festsetzung des Höchstausmaßes der Hochschulstudienzeit in die Bestimmung über die Festsetzung des Stichtages eingebaut, um sie besser anwenden zu können. Zur Klarstellung wurde die lit.b entsprechend ergänzt, da immer wieder Zweifel auftraten, ob etwa auch "ausländ.-ische" Gebietskörperschaften gemeint sein könnten.

Zu Z.7 und 8:

Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Gemeindedienstprüfungsverordnung - folgend den bereits durchgeführten Maßnahmen bei Bund und Land - in das Gesetz eingebaut werden soll (siehe Z. 42). Aus diesem Grunde kann auch der Abs.4 im § 5 entfallen, weshalb die Abs.5 und 6 die Bezeichnung als Abs.4 und 5 zu erhalten haben.

Zu Z.9:

Einem aus der Praxis kommenden Wunsch Rechnung tragend, wird die Möglichkeit der Anerkennung der sogenannten "Beamtenmatura" erweitert. Es soll nicht der leitende Gemeindebeamte allein, also der Stadtamtsdirektor oder der Gemeindeobersekretär in die Verwendungsgruppe B überstellt werden können, sondern auch der Leiter einer Abteilung oder der Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung. Der Personenkreis der Gemeindebediensteten, für die die Beamtenmatura als besondere Aufnahmebedingung für die Aufnahme in die Verwendungsgruppe B ausreicht, soll vor allem im Interesse der Städte mit eigenem Statut entsprechend erweitert werden.

Zu Z.10, 11 und 12 :

Da die Gemeindebeamten-Dienstzweige- und Amtstitel-Verordnung nunmehr in den Gesetzestext übernommen werden soll, ist eine entsprechende Änderung des Wortlautes im § 6 Abs.2 erforderlich.

Zu Z.13:

Die hier vorgesehene Änderung des § 7 soll eine bessere Übersichtlichkeit des Gesetzestextes und damit eine bessere Anwendbarkeit des Gesetzes ermöglichen. Es werden die einzelnen Tatbestände in jeweils einem Absatz gesondert geregelt, wobei im Abs.2 die Einwendungen des Bundeskanzleramtes berücksichtigt wurden.

Zu Z.14 und 19:

Das derzeit vorgesehene Gelöbnis ist als unzeitgemäß anzusehen und soll daher durch eine einfache Verpflichtungserklärung ersetzt werden. Dies wird durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes erreicht. Die Regelung des Abs.3 entspricht der Einwendung des Bundeskanzleramtes.

Zu Z.15:

Diese Änderungen ergeben sich aus Z.11 und 13 bzw. der Novelle zur NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, die gleichzeitig dem Landtag von Niederösterreich vorgelegt werden wird.

Zu Z.16:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Führung eines Personalstandesausweises für jeden einzelnen Gemeindebeamten eine unwirtschaftliche Verwaltungsarbeit erfordert hat. Aus diesem Grunde kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z.17, 18, 41, 42 und 43:

An Stelle der Dienstentsagung tritt nunmehr der einfache Austritt aus dem Dienstverhältnis. Es ist der modernen Auffassung gerechter, wenn ein Beamter der nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft verbleiben will, diesen Willen durch die schriftliche Austrittserklärung kundtut. Dies erfordert entsprechende Berichtigungen im § 67. Beim § 26 wurden die Einwendungen des Bundeskanzleramtes berücksichtigt.

Zu Z.20:

Durch diese Anfügung eines Satzes an den § 29 Abs.3 soll ein nahezu selbstverständliches Recht des Gemeindebeamten gesetzlich festgelegt werden.

Zu Z.21:

Es liegt im Interesse des Gemeindebeamten, daß er gegen besoldungsrechtliche Auswirkungen von dienstrechtlichen Maßnahmen derart geschützt wird, daß er durch diese keinen finanziellen Schaden erleidet. Dieser Schutz gilt insbesondere hinsichtlich der Nebengebühren. Die Regelung entspricht dem Vorschlag der Gemeindevertreterverbände.

Zu Z.22:

Die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen soll genau festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Dienstverrichtung durchzuführen und die Dienstzeit als solche festzusetzen ist. Neu ist hiebei die Einführung einer gleitenden Arbeitszeit, d.h. eine individuell ausgerichtete Gestaltung des Dienstbeginnes und des Dienstendes durch den Gemeindebeamten selbst. Es bedarf hierzu eines entsprechenden Antrages, dem dann nicht entsprochen werden muß, wenn dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen die Einhaltung der vom Gemeinderat oder Stadtse-
nat festgesetzten täglichen Amtsstunden erfordern.

Zu Z.23:

Die hier vorgesehene Änderung nimmt darauf Rücksicht, daß die dem Gemeindebeamten zustehenden Amtstitel und Funktionsbezeichnungen nunmehr in der Gemeindebeamtendienstordnung selbst festgelegt werden. Neu ist auch die Einführung einer Strafbestimmung für den Fall der unbefugten Führung eines Amtstitels oder einer Funktionsbezeichnung.

Zu Z.24:

Als Nebengebühren werden neu der Fahrtkostenzuschuß, die Turnusdienstzulage und die Zulagen bestimmter Spitalsbediensteter eingeführt. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Nebengebühren ruhegenußfähig sind. Der Abs.3 entspricht bereits der bisherigen Regelung, doch wurde genau bestimmt, auf Grund welches Gehaltsansatzes die verhältnismäßige Änderung der Nebengebühren zu berechnen ist.

Zu Z.25:

Der Fahrtkostenzuschuß soll dem Gemeindebeamten eine teilweise Abgeltung jener Kosten gewährleisten, die ihm durch die Fahrt vom nächstgelegenen Wohnort zum Dienstort entstehen. Diese Regelung entspricht der gleichartigen Regelung der §§ 174 bis 182 DPL 1972. Es soll die Berechnung in einem relativ einfachen Verfahren durchgeführt werden können.

Zu Z.26:

Die Neuregelung der Mehrleistungsentschädigung beruht auf der gleichartigen Änderung der DPL 1972. Es soll durch diese Regelung die Mehrdienstleistungsentschädigung gerechter festgesetzt werden können. Es war daher auch notwendig, auf die Wochendienstzeit und auf die Zeit, während welcher die Überstunden geleistet worden sind, entsprechend Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, welche Zeit als Nachtzeit zu gelten hat.

Zu Z.27 und Artikel II:

Auf Grund verschiedener Einschauberichte des Rechnungshofes wurde die Forderung erhoben, die im Jahre 1966 durch ein Schreiben der Landesregierung empfohlenen Sonderzulagen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der neue Abs.3 des § 47 stellt nun die erforderliche gesetzliche Regelung dar. Gleichzeitig mußte in einer entsprechenden Übergangsbestimmung (Art.II) dafür Vorsorge getroffen werden, daß die bisher als Sonderzulagen gewährten dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen eine nachträgliche gesetzliche Deckung bekommen.

Zu Z.28:

So wie beim Land soll auch für die Gemeindebeamten eine 50 %ige Erhöhung der Studienbeihilfen wirksam werden. Als Wirksamkeitsbeginn wird im Art.V Z.5 das Schuljahr 1972/73 festgesetzt.

Zu Z.29:

Es soll der Gemeindebeamte einen Anspruch auf Ersatz all jener Kosten haben, die ihm aus der Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse erwachsen. Außerdem wird klargestellt, daß zu den Prozeßkosten auch die Anwaltskosten zu rechnen sind. Ein solcher Kostenersatz gebührt jedoch nicht, wenn der Gemeindebeamte wegen dienstlicher Verfehlung

strafgerichtlich verurteilt wurde.

Zu Z.30:

Die Erhöhung des Hundertsatzes der Jubiläumsbelohnung entspricht dem Wunsch der Interessenvertretung.

Zu Z.31:

Die Änderung bezieht sich auf eine Richtigstellung der Zitate, die durch die im Art.I Z.39 vorgesehene Maßnahme bedingt wird.

Zu Z.32:

Die hier vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der Einführung der Verwaltungsdienstzulage und der Zulagen an Spitalsbedienstete, welche der Ruhegehußbemessungsgrundlage zuzurechnen sind (siehe auch Z.24). Durch die Neufassung der lit.c soll eine gerechtere Bemessung des Nebengebührenanteiles und eine Art Bagatellgrenze erreicht werden.

Zu Z.33:

Die hier vorgesehene Änderung entspricht einer gleichartigen Änderung des Landesdienstrechtes.

Zu Z.34:

Die hier vorgesehene Änderung soll zweifaches bewirken: Einerseits eine entsprechende übersichtliche Gestaltung des Gesetzestextes und andererseits die Einfügung einer neuen Bestimmung über den Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand. Bei den Dienstzweigen Gehobener Erzieherdienst, Gehobener Jugendfürsorgedienst, Erzieherfachdienst, Hebammen- dienst, Jugendfürsorgedienst und Krankenpflegedienst soll für weibliche Gemeindebeamte der Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Vollendung des 55. Lebensjahres gegeben sein, wenn der Anspruch auf den vollen Ruhegehuß besteht. Dadurch dürfte den Bedenken des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen sein.

Zu Z.35 und 36:

Hier erfolgen Berichtigungen von Zitaten, die sich aus Z.34, Z.39 und 40 ergeben.

Zu Z.37:

Die hier vorgesehene Änderung der Voraussetzungen für die amtswegige Versetzung in den zeitlichen Ruhestand wird den Erfahrungen der Praxis entsprechend geändert.

Zu Z.38, 39 und 40:

Die hier vorgesehenen Änderungen sollen eine systematische Berichtigung des Gesetzeswortlautes bewirken. Der im § 62 Abs.6 stehende letzte Satz wird in den § 63 Abs.2 einbezogen. Die Bestimmung des § 63 Abs.2 wird zu § 62 als neuer Abs.7 hinzugefügt, wobei die Bedenken des Bundeskanzleramtes berücksichtigt wurden.

Zu Z.44 und 46:

Da das Einkommensteuergesetz 1967 durch das Einkommensteuergesetz 1972 ersetzt wurde, mußte eine entsprechende Berichtigung vorgesehen werden.

Zu Z.45:

Durch diese Änderung wird ein Redaktionsfehler berichtigt, der bisher noch nicht berichtigt werden konnte. Die Änderung der Hundertsätze soll daher rückwirkend mit 1. Juli 1971 in Kraft gesetzt werden (Art.V Z.3), wie dies sowohl beim Bund als auch beim Land erfolgte.

Zu Z.47:

Durch die Einbeziehung der Verwaltungsdienstzulage und die Zulagen an Spitalsbedienstete in die Ruhegenußbemessung ist eine entsprechende Erweiterung bei der Bemessung des Pensionsbeitrages erforderlich.

Zu Z. 48, 49, 51 und 52:

Dem Dienstrecht für die Landesbeamten folgend, wird hier eine entsprechende Erhöhung des Urlaubsausmaßes bzw. eine neue Anspruchsstufe eingeführt. Die Höchstmaße entsprechen dem bisherigen Anspruch der Gemeindebeamten.

Zu Z.50:

Die Neufassung der Abs.10 und 11 des § 88 soll Unklarheiten, die derzeit aufgetreten sind, beseitigen helfen.

Zu Z.53:

Es hat sich in einzelnen Fällen herausgestellt, daß die Möglichkeiten für die Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub mit und ohne Bezügen sowie Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen nicht ausreichend genug waren, um den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Durch die Einführung einer neuen Bestimmung über sonstige Dienstfreistellungen soll einem aus der Praxis kommenden Wunsch Rechnung getragen werden.

Zu Z.54:

Wie bereits beim Bund und auch beim Land soll nunmehr auch für die Gemeindebeamten das Recht der Dienstprüfungen, der Amtstitel und der Dienstzweigeordnung in das Gesetz als Gesetzestext aufgenommen werden. Es hat sich nämlich unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergeben, daß die Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961 und die Gemeindebeamten- Dienstzweige- und Amtstitel-Verordnung zum überwiegenden Teil gesetzesvertretende Verordnungen dargestellt haben. Die in der Gemeindebeamtendienstordnung bisher enthalten gewesenen Verordnungsermächtigungen (siehe § 5 Abs.4, § 6 Abs.2 und § 41 Abs.1) enthielten keine ausreichenden und durch Verordnung näher ausführbaren Grundsätze. Es wurden daher die Gemeindedienstprüfungsverordnung als IV.Abschnitt mit den §§ 94a und 94k und die Gemeindebeamten- Dienstzweige- und Amtstitel-Verordnung als V.Abschnitt mit den §§ 94 l und 94 n mit entsprechend geändertem Wortlaut zur Aufnahme in die Gemeindebeamtendienstordnung vorgesehen. Hinsichtlich der Lehrer an den Privatschulen der Gemeinden wurde auf die Lehrerdienstzweigeordnung des Bundes verwiesen und gleichzeitig in einem eigenen Absatz festgestellt, welche Dienstzweige der Gemeindebeamtendienstordnung der Lehrer-Dienstzweigeordnung des Bundes vergleichbar sind.

Zu Z.55:

Anlässlich der Wiederverlautbarung der Gemeindebeamtendienstordnung wurden die Anlagen 1, 2 und 3 zum Gesetz irrtümlicherweise als Anlage B bezeichnet. Dieser Fehler soll nunmehr richtiggestellt werden. Die Anlage 3 kann entfallen, weil sie in den Text des § 4 als Abs.6 aufgenommen worden ist.

Zu Z.56:

Auf Grund einer entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahme bei den Landesbeamten muß auch für die Gemeindebeamten ein Dienstzweig für den Gehobenen Fürsorgedienst allerdings in der Verwendungsgruppe B vorgesehen werden.

Zu Z.57:

Rückwirkend mit dem Wirksamwerden der Wiederverlautbarung soll die bereits damals vorgesehene, durch ein Versehen bei der Drucklegung jedoch weggelassene "Anlage B" dem Gesetz angefügt werden. Es sind dies Bestimmungen, die noch immer zur dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung der Gemeindebeamten notwendig sind. Die Bestimmungen des Art.II der GBDO.-Novelle 1966, durch welche die Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Verwaltungsgemeinschaft ermöglicht werden soll, kann, wie der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (siehe beiliegende Abschrift) zu entnehmen ist, aus Verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrecht erhalten werden.

Zu Art.III und IV:

Hier sind jene Übergangsbestimmungen vorgesehen, die auf Grund des Einbaues der Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961 und der Gemeindebeamten-Dienstzweige- und -Amtstitel-Verordnung in den Gesetzestext erforderlich sind.

Zu Art.V:

Die verschiedenen Zeiträume des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen wurden bereits bei diesen begründet. Für alle übrigen Bestimmungen bietet sich der der Kundmachung nächstfolgende Monatserste an.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Buchner